



GasLINE GmbH & Co. KG • Paesmühlenweg 10 + 12 • 47638 Straelen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 115
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Nur per E-Mail: infrastrukturatlas@bnetza.de

Name: Thorsten Hochhuth
Telefon: +49 2834 7032 2249
Mobil: +49 170 7874890
E-Mail: thorsten.hochhuth@gasline.de
Datum: 29. März 2017

Konsultation zur Einrichtung einer zentralen Informationsstelle des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Februar 2017 hat die Bundesnetzagentur die Konsultation zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes auf Grundlage der §§ 77a und 77b TKG 2016 veröffentlicht und um Stellungnahme gebeten. Diese Gelegenheit möchten wir gerne ebenfalls wahrnehmen und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit.

Zunächst schließt sich die GasLINE den Stellungnahmen der Verbände (BREKO und VATM) an. Gleichwohl möchten wir einige Punkte noch einmal gesondert hervorheben, die aus Sicht der GasLINE besonders wichtig sind.

Die Infrastrukturdaten, die im Infrastrukturatlas hinterlegt werden, stellen für Infrastruktureigentümer hoch sensible, äußerst vertraulich zu behandelnde Geschäftsgeheimnisse dar, da sie die wesentlichen Assets eines Unternehmens sind, das als Infrastrukturinhaber tätig ist. Aus diesem Grund sind diese Daten entsprechend mit gesondertem Augenmerk auf die vertrauliche Behandlung zu bearbeiten, verwalten und zu veröffentlichen. Die vertrauliche Behandlung ist zwingend einzuhalten.

Daher kann einer anlasslosen Abfrage im Infrastrukturatlas (ISA-Planung) nicht zugestimmt werden. Im Gegenteil: Der Infrastrukturatlas sieht mit den derzeit geltenden Einsichtnahmebe-



dingungen vor, dass für eine Abfrage im Infrastrukturatlas ein Projektbezug notwendig ist. Von dieser Vorgabe sollte auch nicht abgewichen werden, auch wenn auf einer Vorstufe anonymisierte Daten abgerufen werden können. Gleiches gilt für die Einsichtnahmefrist. Eine unbefristete Einsichtnahme lehnen wir ab, da hier die Gefahr von Datensammlungen und der Verwendung der vertraulichen Infrastrukturdaten zu anderen Zwecken zu hoch ist. Zudem ist der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten mit Bedacht zu wählen.

Gleiche Bedenken gelten auch für den ISA-Mitnutzung. Zudem darf hier in Bezug auf die freiwillige Datenlieferung auch keine Abweichung vom Gesetz vorgenommen werden. Jedes Unternehmen soll die Möglichkeit haben, seine Infrastrukturdaten freiwillig auch im ISA-Mitnutzung zu hinterlegen, um im Gegenzug die Erleichterung bei Informationsansprüchen auf den Verweis bei der Bundesnetzagentur zu erhalten.

Der ISA-Planung sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen so ausgestaltet sein (wie bislang auch), dass berechnete Anfragende Informationen über vorhandene Infrastrukturen in dem jeweils angefragten Gebiet erhalten. So können Infrastrukturihaber, die Informationen über ihre Infrastruktur im Infrastrukturatlas hinterlegen, z.B. Kunden für die vom Unternehmen angebotenen Produkte gewinnen. Der ISA-Planung sollte als zentrale erste Informationsstelle dienen und dementsprechend weiterentwickelt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GasLINE GmbH & Co. KG


Thorsten Hochhuth
Leiter Recht & Compliance
Rechtsanwalt


Carolin Scheibmayer
Syndikusrechtsanwältin